

## Österreichs Finanzen nach dem Krieg.

## Neue Steuern.

Vom Hofrat Dr. Eugen v. Philippovich. \*)

Ich hoffe, daß die Leser nicht vor dem Titel „Neue Steuern“ zurückschrecken. Ich habe in meinem zweiten Artikel gezeigt, daß ich übertrieben hohe Steuern für volkswirtschaftlich und auch finanziell verderblich halte. Sie hemmen den wirtschaftlichen Fortschritt und verleiten zu Hinterziehungen. Darum bin ich gegen die im Jahre 1914 angenommenen Abänderungen der Einkommensteuer und gegen die Gestattung der hohen Zuschläge durch die autonomen Körperschaften. Aber es gibt verborgene Quellen einer neuen Besteuerung, die gerechterweise in Anspruch genommen werden.

Wie geht die Bewegung der Bodenwerte in Wien im Laufe der Zeiten vor sich? Wir wissen, daß die Linie in den letzten Jahren sehr gestiegen sind, also natürlich auch die Bodenwerte. In welchem Maße dies vor sich geht, hat uns Herr Dr. Paul Schwarz von der Ersten österreichischen Sparkasse schon vor Jahren mitgeteilt. Nach den Akten der Sparkasse sind die Wertsteigerungen der Bodeneinheit (früher Quadratflaster, jetzt die entsprechende Quadratmetergröße) von 1860 bis 1899 am Stephansplatz und Graben von 2000 auf 7000 Kronen, in der Mariahilferstraße von 400 bis 2000 Kronen gewesen. Relativ am stärksten ist die Wertsteigerung beim Uebergang vom Ackerboden zum Wohnboden. Herr Schwarz gibt für die angegebene Zeit Steigerungen von 2 bis 6 auf 80 bis 100 Kronen an. Steigerungen um 100 und mehr Prozent sind jedenfalls sofort vorhanden, wenn Ackerboden Wohnboden wird. Diese Bodenwertsteigerungen in den Städten sind eine bekannte und unvermeidliche Erscheinung. In England und Deutschland hat man sie zur Grundlage einer Besteuerung gemacht. Die Belastung des Wertzuwachses des städtischen Bodens ist eine vollkommen gerechte Steuer. In England und Frankreich wendet man das Prinzip vor allem bei Straßenerweiterungen und bei der Anlage öffentlicher Parks an. Wir haben leider bei der Straßenerweiterung in der Innern Stadt den Hausbesitzern zur Werterhöhung ihrer Gebäude noch eine vierundzwanzigjährige Steuerbefreiung dazu geschenkt. In England wird der Wert der Gebäude vor der Regulierung oder Gartenanlage festgelegt und nach Durchführung der Arbeit der Mehrwert abgeschätzt und zum Teil eingezogen. Seit einem Gesetz vom 1. April 1914 wird die Werterhöhung alle fünf Jahre festgestellt und besteuert. Im Deutschen Reich hatte man durch ein Gesetz vom 15. Juli 1909 eine Bodenwertzuwachssteuer eingeführt, deren Ertrag bis auf 25 Millionen Mark stieg. Sie wurde nach Einführung der Vermögenszuwachssteuer als Reichsteuer im Jahre 1913 den Städten überlassen, die sie in 419 Städten bereits vor dem Jahre 1910 eingeführt hatten. Die Reichsteuer stieg von 10 Prozent bei einer Werterhöhung um 10 Prozent und stieg bis 30 Prozent bei einer Erhöhung um 220 Prozent des Erwerbepreises, doch wurde für jedes Besitzjahr bis zu 30 Jahren der Steuersatz um 1 Prozent ermäßigt. Das Reich erhielt 50 Prozent des Ertrages, die Bundesstaaten 10 Prozent, die Gemeinden 40 Prozent. Die Gemeinden durften auf ihren Anteil mit Genehmigung der Landesregierung noch Zuschläge erheben, aber nicht mehr als 100 Prozent ihres Anteiles.

Diese Wertzuwachssteuer brachte dem Reiche circa 30 Millionen Mark ein. Sie schloß, wie gesagt, nur an einen Uebergang an andere Besitzer an. Unsere Uebertragungsgebühr ist im Vergleich mit dieser Steuer zu niedrig.

Anderere Steuern, die wir nicht haben, sind die Ergänzungssteuer in Preußen und die Vermögenszuwachssteuer des Reiches. Für die preussische Steuer ist das Gesetz vom 26. Mai 1909 entscheidend. Danach unterliegen der Ergänzungssteuer die physischen Personen (also nicht die juristischen Personen), die preussische Staatsangehörige sind, oder andere Reichsangehörige, oder Ausländer, wenn sie in Preußen ihren Wohnsitz haben, und ohne Rücksicht auf die Staatszugehörigkeit alle, die in Preußen Grundbesitz oder Kapital in irgendwelchen Unternehmungen besitzen. Besteuert wird nur das liegende oder unbewegliche Vermögen ausschließlich der Schulden, des Hausgerätes, der Möbel und anderer Gebrauchsgüter. Die Steuer beginnt bei einem Vermögen von mehr als 6000 Mark. Personen mit nur 900 Mark Einkommen, wenn ihr Vermögen 20.000 Mark nicht übersteigt, und weibliche Personen, die Familienangehörige zu erhalten haben, vaterlose minderjährige Waisen und Erwerbsunfähige soweit ihr Vermögen 20.000 Mark und ihr Einkommen 1200 Mark nicht übersteigt, bleiben steuerfrei. Die Steuerhöhe betragen  $\frac{1}{2}$  vom Tausend der Unterstufe von den gebildeten Klassen, die unregelmäßig ansteigen: 1000, 2000, 4000, 10.000 usw. Seit 1909 ist der Einheitsfuß um 25 Prozent erhöht. Sie betragen daher bei einem Zinsfuß von 4 Prozent  $1\frac{1}{4}$  Prozent des Ertrages, beziehungsweise seit 1909 um ein Viertel mehr. Der Ertrag war 1909 in Preußen 58 Millionen Mark. Allerdings haben Preußen und die anderen Bundesstaaten bei Einführung dieser Ergänzungssteuer auf die Ertragssteuern zugunsten der Gemeinden verzichtet.

Die Gemeinden kamen ferner dadurch in eine günstigere Finanzlage, daß sie bei Schaffung der Reichseinkommensteuer das Recht behielten, auch zu dieser Steuer Zuschläge einzuhoben. Sie

\*) Siehe „Zeit“ Nr. 4771 vom 6. Januar und Nr. 4754 vom 19. Dezember.

sind meist hoch, gehen über 100, ja über 200 Prozent hinaus. Damit sind auch die Aktiengesellschaften getroffen, die ja Einkommensteuer zahlen, und die Belastung ist für sie daher auch manchmal über 16 Prozent.

Weitere Reichsteuern, die wir nicht haben, sind die Licht- und die Zündwarensteuer. Sie brachten im Jahre 1914 dem Deutschen Reiche 15,8 Millionen Mark und 21 Millionen Mark ein. Wir haben eine Lichtsteuer der Armen, die ja, wenn sie nicht bloß Kerzen brennen, Petroleum verbrauchen; es wäre gewiß berechtigt, auch die Gas- und Elektrizitätsverbraucher heranzuziehen. An die Zündwarensteuer scheint man bei uns bereits zu denken. Wenn sie nicht sehr hoch ist, wird sie wohl leicht getragen werden können.

1913 ist im Deutschen Reich an die Stelle der Wertzuwachssteuer von Grundstücken eine allgemeine Vermögenszuwachssteuer getreten. Ihr unterliegt aller Vermögenszuwachs, der binnen drei Jahren 10.000 Mark übersteigt, bei einem Gesamtvermögen von mehr als 20.000 Mark. Es soll nach der Begründung des Gesetzes der „Vermögenszuwachs im weitesten Sinne“ zur Steuer kommen. Sie umfaßt nun: erstens den Vermögenserwerb auf Grund von Rechtsmitteln, die dem Erbrecht angehören, sowie auf Grund von unentgeltlichen Zuwendungen unter Lebenden; zweitens den Vermögenserwerb durch Spekulationsgewinn und infolge sonstiger Glücksfälle (zum Beispiel Lotteriegewinn); drittens die Erhöhung des Vermögenswertes durch eine Wertsteigerung einzelner Vermögensgegenstände, zum Beispiel Grundstücke, Wert-